



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf
Poststelle (WWA-DEG)

Ihre Nachricht
20.11.2018

Unser Zeichen
4-4622-PA-153-
37415/2018

Bearbeitung 0991 2504-
Benjamin Schmitt

Datum
07.01.2019

**Gemeindliche Bauleitplanung;
Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 36 und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „GE Schaibing“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Abwasserentsorgung

Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist.

Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist nur im Rahmen des § 58 WHG erforderlich.

Da die Kläranlage Hauzenberg-Aubachtal einschließlich der vorgeschalteten Mischwasserbehandlung sanierungsbedürftig ist, ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung erst dann sichergestellt, wenn die geplante Erweiterung der Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle einschl. des Ableitungskanals betriebsfertig erstellt worden ist.



Insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. vergleichbaren Flächen kann auch Niederschlagswasser so belastet sein, dass es einer Abwasserbehandlung bedarf. Stark verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlage) ist ggf. nach entsprechender Rückhaltung in den Schmutzwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten.

Niederschlagswasser soll zum Teil über bereits vorhandene RW-Kanäle und RRT abgeleitet und in ein Gewässer eingeleitet werden. Unterlagen hierzu liegen uns nicht vor. Die geplante Niederschlagswasserentsorgung ist für alle Bauparzellen in einem Bauentwurf aufzuzeigen.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage eines prüfbaren Bauentwurfs möglich, mit dem die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung aufgezeigt und nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Benjamin Schmitt

Baurat